



Medienmitteilung, 9. Januar 2018

## «Das Recht auf Familienleben steht allen Menschen zu.»

### Fachbericht «Familienleben – (k)ein Menschenrecht. Hürden für den Nachzug und den Verbleib in der Schweiz» der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

Das Recht auf Familienleben ist ein Menschenrecht, das in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 EMRK) und der Schweizerischen Bundesverfassung (Art. 14 BV) verankert ist. Wer seine Familie nachziehen will, muss jedoch verschiedene Hürden überwinden, je nach Status und Herkunft. So sind die Vorschriften für das Zusammenleben von Drittstaatsangehörigen mit ihren Familien in der schweizerischen Gesetzgebung viel strenger, als diejenigen für EU-/EFTA-BürgerInnen. Gesuche von SchweizerInnen mit ausländischen Verwandten werden unterschiedlich behandelt, je nach Herkunftsland der verwandten Personen. Je nach Status verzögern absurde und unnötige Wartefristen den Familiennachzug, sehr zum Nachteil der GesuchstellerInnen.

Die Diskussionen um den Familiennachzug sind regelmässig von behördlichem Misstrauen geprägt. Die Behörden vermuten, dass die Sozialwerke über Gebühr strapaziert würden wegen Arbeitslosigkeit oder der Anzahl Kinder. Finanzielle Zukunftsprognosen der GesuchstellerInnen werden vielerorts willkürlich und negativ gefällt, was den Familiennachzug oftmals unnötig erschwert. Dabei wird ausser Acht gelassen, dass Familien, die sich nicht mehr um ihre abwesenden Kinder sorgen müssen, Integrationsvorschriften sehr viel eher erfüllen und sich eher um Sprache und eine Arbeitsstelle kümmern können.

Die SBAA befasst sich in ihrem Bericht noch mit einer anderen Hürde, dem sog. Bewilligungsentzug. Menschen, die seit Jahr(zehnt)en in der Schweiz leben und arbeiten, müssen ständig einen Bewilligungsentzug befürchten, sollten sie wegen eines Arbeitsunfalls, familiären Verpflichtungen oder mangelnder Einnahmen von der Sozialhilfe abhängig werden. Statt sie beratend zu unterstützen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, drohen die Behörden mit dem Bewilligungsentzug. Dies löst bei den betroffenen Menschen meist Panik aus, denn sie befürchten eine Ausweisung aus der Schweiz. Stellungnahmen von Sozialarbeitern und Ärzten werden von den kantonalen Migrationsämtern oft missachtet.

Familiennachzug, der (k)ein Menschenrecht ist, Pech bei der Arbeit, Stellenverlust, ein Unfall – eine persönliche Tragödie und die Angst vor Bewilligungsentzug. Die SBAA fordert einen Abbau der Hürden und eine menschenwürdige Behandlung der GesuchstellerInnen. Behörden müssen ihren Ermessensspielraum für die Betroffenen nutzen – nicht nur gegen sie.

#### Für Rückfragen und weitere Informationen

Eleonora Heim, Geschäftsleiterin SBAA, 076 430 07 34  
Ruth-Gaby Vermot-Mangold, Präsidentin SBAA, 079 345 58 18

**Fall 251:** «Maria» wurden über mehrere Jahre Alimente durch ihre Wohngemeinde bevorschusst, da ihr Exmann sich weigerte, den vereinbarten Unterhalt für ihren gemeinsamen Sohn zu bezahlen. Trotz ausführlicher Darlegung ihrer Arbeitsbemühungen und der schwierigen familiären Situation, wurde ihr aufgrund ihrer Sozialhilfeabhängigkeit der Widerruf ihrer Aufenthaltsbewilligung angedroht. Alimente zu bevorschussen sind jedoch eine Verpflichtung der Gemeinden, sie sind kein Geschenk! Die Schwierigkeiten von «Maria» und ihrem Sohn «Manuel» waren zudem den Behörden aus Berichten bereits bekannt. Trotzdem sprach das kantonale Migrationsamt eine Verwarnung aus und drohte erneut mit dem Widerruf der Aufenthaltsbewilligung, gestützt auf Art. 96 Abs. 2 AuG. «Maria» erhält die Möglichkeit, sich zur Situation zu äussern. Ihr Anwalt verweist auf die eingereichte Stellungnahme, in der er die unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit begründete und informierte, dass «Maria» eine Vollzeitstelle habe. Er verwies auch auf die frauenrechtlichen Diskriminierungen im vorliegenden Fall. Daraufhin zogen die Behörden die Verwarnung zurück und verlängerten die Aufenthaltsbewilligung.